

BEZIRKSREGIERUNG Köln



Sitzungsvorlage RR

- öffentlich -

RR 12/2023

Dezernat	Regionalplanung, Braunkohlenplanung, Geschäftsstelle
Ansprechperson	Herr Sascha Wisniewski (MWIKE)
Telefon	
Datum	21.04.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Regionalrat des Regierungsbezirks Köln	12.05.2023	10.1	zur Kenntnis

TOP:

Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.02.2023 Beschleunigung des Transformationsprozesses im Rheinischen Revier

Vorschlag:

Der Regionalrat nimmt die Antwort zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Anfrage der CDU-Regionalratsfraktion vom 22.02.2023 zur „Beschleunigung des Transformationsprozesses im Rheinischen Revier“ wird wie folgt beantwortet:

Fragen:

1. Welche Möglichkeiten gibt es, die nicht mehr für den Tagebau benötigten Flächen außerhalb des mehrjährigen Braunkohleplanänderungsverfahrens aus dem Braunkohleplangebiet rechtssicher herauszunehmen?
2. Welche Schritte müssen hierzu von Seiten der Landes- und Regionalplanung unternommen werden?
3. Was sind die Voraussetzungen, um diese Flächen in den Regionalplan aufnehmen zu können und somit anschließend den Kommunen auf dieser Basis die Flächennutzungsplanung zu ermöglichen?

Antwort Landesplanungsbehörde:

Für den Abbau von Braunkohle festgelegte Flächen können grundsätzlich nur über ein Braunkohleplanänderungsverfahren nach § 30 Landesplanungsgesetz aus einem Braunkohlenplan „herausgenommen“ werden. Entsprechend befinden sich die Braunkohlenpläne Garzweiler II und Hambach bereits im Änderungsverfahren.

Es bestehen jedoch grundsätzlich unterschiedliche rechtliche Möglichkeiten, wie mit von Braunkohlenplänen abweichenden Planungen verfahren bzw. wie ein planerischer Zugriff auf nicht mehr für den Braunkohlentagebau benötigte Flächen ermöglicht werden kann. Die Vorgehensweise ist dabei vom Einzelfall abhängig. Es kommen dabei das Zielabweichungsverfahren (§ 30 Abs. 3 Landesplanungsgesetz) oder eine neue Festlegung im Regionalplan (im aktuellen Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans oder durch eine Regionalplanänderung) in Betracht (Anwendung lex posterior-Grundsatz). Grundsätzlich ist im Einzelfall auch eine punktuelle Funktionslosigkeit bisheriger Festlegungen in den Braunkohlenplänen möglich, da mit mehreren politischen und gesetzlichen Entscheidungen (Leitentscheidung 2016, Leitentscheidung 2021, Eckpunktevereinbarung aus Oktober 2022 zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030, Bundes-Kohleverstromungsbeendigungsgesetz in

der aktuellen Fassung) bestimmte Flächeninanspruchnahmen für den Abbau von Braunkohle faktisch und offenkundig ausgeschlossen wurden.

Anlage(n):

1. 230222 Anfrage Regionalrat